



# Wetteraukreis

Wetteraukreis · Postfach 10 06 61 · 61167 Friedberg

Institut für Schädlingsbekämpfung und Hygiene GbR  
Herr Weißenfels  
Butzbacher Straße 34  
35516 Münzenberg/ Gambach

## Der Landrat

Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

61169 Friedberg, Mainzer-Tor-Anlage 3  
<http://www.wetteraukreis.de>

0 60 31 / 7321 - 0

Auskunft erteilt	Frau Blaß
Tel.-Durchwahl	06031 / 7321-0
E-Mail	Veterinaeramt@wetteraukreis.de
Fax / PC-Fax	06031 / 7321-40
Zimmer-Nr.	11
Aktenzeichen	2.4 19 c 20/07 b
Kassenzeichen	

Datum 12.03.2012

### Durchführung des Tierschutzgesetzes; Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 e

Ihr Antrag vom 11.10.2011

Sehr geehrter Herr Weißenfels,

gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 e der Neufassung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 232) erteile ich Ihnen unter Hinweis auf § 36 Abs. 2 des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I 2010 S. 18) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 a TierSchG die

### Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Bekämpfen von Wirbeltieren als Schädlinge

unter folgenden Nebenbestimmungen:

I.

1. Die Erlaubnis erstreckt sich auf Ratten und Mäuse.
2. Die für die Tätigkeit verantwortlichen Personen sind:

Herr Peter Rüllich, geboren am 25.08.1967

Herr Frank Friedrich Werner Weißenfels, geboren am 11.12.1961

Es wird darauf hingewiesen, dass Ihre personenbezogenen Daten erfasst, gespeichert und verarbeitet werden, und diese an Dritte nur insoweit weiter gegeben werden, als dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung Ihres Antrags / der hier in Rede stehenden Angelegenheit notwendig ist.

#### Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

Mo – Mi	8:30-12:30 Uhr	13:30-16:00 Uhr
Do	8:30-12:30 Uhr	13:30-18:00 Uhr
Fr	8:30-12:30 Uhr	

#### Bankverbindungen

Sparkasse Oberhessen, BLZ 518 500 79, Kto.-Nr. 510 000 64  
Postbank Frankfurt, BLZ 500 100 60, Kto.-Nr. 113 19-609

Wir empfehlen: Vereinbaren Sie einen Termin mit Ihrem/Ihrer Sachbearbeiter/in unter der oben genannten Telefon-Durchwahl-Nummer.

Ihre Anregungen oder Kritik interessieren uns. Bitte wählen Sie 06031 / 83- 1383.

Als beschäftigte, sachkundige Personen wurden angegeben:

Herr Udo Balsler, geboren am 20.07.1962

Herr Christian Rüllich, geboren am 03.02.1979

Frau Monja Weißenfels, geboren am 14.05.1989

3. Die Erlaubnis kann nicht auf andere Personen übertragen werden.
4. Die Angaben in Ihrem Antrag sind Gegenstand der Erlaubnis.  
Alle wesentlichen Änderungen der im Antrag dargelegten Sachverhalte, z.B. der für die Tätigkeit verantwortlichen Personen, sind hiesiger Behörde unverzüglich mitzuteilen.
5. Es muss jeweils das zweckerfüllende Mittel bzw. die Methode angewandt werden, bei dessen Anwendung dem Tier am wenigsten Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.
6. Über die Auslage von Ködern zur Bekämpfung der o.g. Tierarten ist ein Schädlingsbekämpfungsbuch zu führen, aus dem folgende Angaben hervorgehen:
  - a) Ort und Zeitpunkt der Anwendung,
  - b) Zielorganismus (Zielorganismen)
  - c) Angewandte Mittel und Ausbringungsmethoden.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und meiner Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

7. Bei den Entwesungsmaßnahmen dürfen nur zulässige Schädlingsbekämpfungsmittel angewendet werden.
8. Bei der Anwendung der Mittel sind die Angaben der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter zu beachten und es ist nach der Gebrauchsanweisung des Herstellers vorzugehen.
9. Bei der Anwendung von Fallen bzw. Fangeinrichtungen sind bewährte, tierschutzrechtlich unbedenkliche und hinsichtlich ihrer Wirkungsweise gesicherte Systeme zu verwenden.
10. Die verantwortlichen Personen haben sich auf dem Gebiet der Schädlingsbekämpfung regelmäßig fortzubilden. Nachweise über den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
11. Der Widerruf dieser Erlaubnis bleibt vorbehalten, insbesondere für den Fall, dass die in der Erlaubnis verfügten Auflagen nicht eingehalten werden, nachträglich für die Erteilung dieser Erlaubnis maßgebliche Voraussetzungen wegfallen oder wenn Verstöße gegen tierschutzrechtliche oder tierseuchenrechtliche Bestimmungen festgestellt werden.
12. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.
13. Andere Rechtsvorschriften (z.B. Washingtoner Artenschutzübereinkommen, Naturschutzrecht) bleiben unberührt.

## II. Begründung:

Sie haben mit Schreiben vom 11.10.2011 einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 e TierSchG zum gewerbsmäßigen Bekämpfen von Wirbeltieren als Schädlinge gestellt.

Nach eingehender Prüfung der Antragsunterlagen, insbesondere der Sachkundenachweise, konnte dem Antrag unter den genannten Nebenbestimmungen entsprochen werden. Gegen Ihre Zuverlässigkeit bestehen keine Bedenken.

Die Nebenbestimmungen sollen sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erfüllung der Erlaubnis erfüllt sind und bleiben und sollen die sachgerechte Bekämpfung von Schädlingen gewährleisten.

Widerrufs- und Auflagenvorbehalt finden ihre Rechtsgrundlage in § 36 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I 2010 S. 18).

### **III. Kostenentscheidung und -festsetzung**

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) sind von Ihnen als Antragsteller zu tragen. Diese werden festgesetzt auf **200,- Euro**.

Dieser Betrag ist bis zum **02.04.2012** auf eines der auf Seite 1 unten angegebenen Konten des Wetteraukreises einzuzahlen bzw. zu überweisen. Dabei sind Ihr Name, das o.a. Aktenzeichen sowie das Kassenzichen 240012 / 5101090 anzugeben.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36) sind Sie kostenpflichtig, da Sie diese Amtshandlung veranlassen haben. Nach § 2 Abs. 1 HVwKostG in Verbindung mit § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 08.12.2009 (GVBl. I S. 522) und Nr. 24117 des dazu gehörenden Verwaltungskostenverzeichnisses ist für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 des TierSchG eine Gebühr bis zu einem Höchstbetrag von 900,- Euro zu erheben. Ein Betrag in Höhe von 200,- Euro erscheint im Hinblick auf den erforderlichen Verwaltungsaufwand ausreichend und angemessen.

### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Str. 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die Klage ist gegen den Landrat des Wetteraukreises als Kreisordnungsbehörde zu richten.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweis:**

Die Klage bewirkt keinen Aufschub der Fälligkeit von Verwaltungskosten, d.h. Gebühren und gegebenenfalls Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu begleichen. Bitte beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse die Zahlungsfrist, da ein Säumniszuschlag erhoben wird, wenn nicht innerhalb eines Monats nach dem gesetzten Fälligkeitstag eine Gutschrift auf dem Konto der Staatskasse festgestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Cerstin Blaß (amtliche Tierärztin)